

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Kollektivvertrag zugunsten der Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich, MVZH | AVBMVZH26, gültig ab 1.1.2026

1. Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO). Massgebend ist zudem das Reglement Rechtsdienstleistungen des MV Zürich.

2. Versicherer / Versicherungsprämie

Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (www.cooprecht.ch). Die Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich basiert auf einem entsprechenden Kollektivversicherungsvertrag, den der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich für die Wahrung der rechtlichen Interessen seiner Mitglieder mit der Coop Rechtsschutz AG abgeschlossen hat.

Die Versicherungsprämie für die Rechtsschutzversicherung ist im Mitgliederbeitrag des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich inkludiert und wird vom Verband an den Versicherer entrichtet.

3. Versicherte Personen

Die Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich als Allein- oder Mitmieterinnen bzw. Mitmieter eines Wohnraums in der Schweiz, einschliesslich der zugehörigen Nebenräume. Als mitversichert gelten die im gleichen Haushalt wohnhaften Familienmitglieder, Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner und Solidarmmieterinnen und Solidarmmieter der Wohnung, für welche die Mitgliedschaft gilt.

Mieterinnen und Mieter eines Geschäftsraums in der Schweiz sind nur mit einer Mitgliedschaft für Geschäftsmieterinnen und Geschäftsmieter versichert. Als mitversichert gelten Solidarmmieterinnen und Solidarmmieter des Geschäftsraums, für welchen die Mitgliedschaft gilt, sofern das Geschäft gemeinsam betrieben wird.



4. Versicherte Fälle und Eigenschaften ; Versicherungssummen

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbands Zürich für Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten und Verfahren als Mieterin bzw. Mieter oder Mitbewohnerin bzw. Mitbewohner / Mitbenutzerin bzw. Mitbenutzer von Wohn- und/oder Geschäftsräumen (gemäss Mitgliedschaft) in der Schweiz. Sie beschränkt sich auf die folgenden Rechtsgebiete und Versicherungssummen:

a)	Mietvertrag: mietvertragliche Streitigkeiten mit Vermieterinnen / Vermieter; genossenschaftsrechtliche Streitigkeiten sind gleichgestellt.	CHF 600'000
b)	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Haftpflichtversicherern im Zusammenhang mit der Haftung der Mieterinnen und Mieter.	CHF 600'000

5. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- bei Streitigkeiten unter versicherten Personen aus dem gleichen Haushalt
- bei Verfahren von Fällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit Schadenereignissen, die innerhalb von 60 Tagen nach Beitritt zum Verband eingetreten sind.
- bei Fällen, die vor Inkrafttreten dieser Versicherung oder vor Beitritt der versicherten Person in den MVZH eingetreten sind
- bei Fällen mit der Coop Rechtsschutz AG, mit dem MV Zürich oder deren Organen oder Beauftragten.

6. Versicherte Leistungen

6.1. Versicherte Kosten

Versichert sind:

- a) **Rechtsdienstleistungen der Anwältinnen bzw. Anwälte und Juristinnen bzw. Juristen des Mieterinnen – und Mieterverbandes Zürich;**
- b) Geldleistungen bis zu den in Ziffer 2 aufgeführten Versicherungssummen für:
- Anwaltshonorare der Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälte des Mieterinnen- und Mieterverbands Zürich (bis zu einem Stundenansatz von CHF 250)
 - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
 - Kosten einer Mediatorin resp. eines Mediators
 - Zulasten der Versicherten gehende Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
 - an die Gegenpartei zu entrichtende Prozessentschädigungen

Die versicherte Person hat die ihr zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz AG zurückzuerstatten.

6.2. Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt in jedem Fall einen Selbstbehalt von 10% der oben aufgeführten Kosten – im Minimum CHF 100, im Maximum CHF 500.

7. Anmeldung und Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt beim Mieterinnen- und Mieterverband Zürich. Dieser berät die versicherte Person und leitet die geeigneten Massnahmen ein.

Die Beauftragung einer Rechtsvertretung, die Einleitung eines Verfahrens, das Ergreifen eines Rechtsmittels geschieht ausschliesslich im Einvernehmen mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Zürich oder dem Versicherer. Der Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches und andere Kosten verursachenden Ereignisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Coop Rechtsschutz AG. **Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind dem Mieterinnen- und Mieterverband Zürich zu übermitteln, welcher diese auf Verlangen auch der Versichererin weiterübermitteln kann.** Die Rechtsvertretung ist zu diesem Zweck vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

In Fällen, bei welchen Versicherungsdeckung besteht, jedoch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen entstehen, insbesondere, wenn der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich oder die Versichererin die Intervention für aussichtslos halten, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des ablehnenden Schreibens die Beurteilung der Angelegenheit durch eine Schiedsperson verlangen, die im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 353 ff. ZPO.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung beginnt vom Verbandsbeitritt an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen und gilt für Schadenereignisse, die vor Beendigung der Verbandsmitgliedschaft eingetreten sind. Für die Mandatseröffnung gelten die Bestimmungen aus dem Reglement «Rechtsdienstleistungen» des MV Zürich. Die Wartefrist besteht nicht bei Übertritten von Mitgliedern aus anderen Mieterverbands-Sektionen. Als ausschlaggebender Zeitpunkt des Schadenereignisses gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Im Besonderen:

	Schadenereignis	ausschlaggebender Zeitpunkt
a)	Anfechtung Anfangsmietzins	Unterzeichnung Mietvertrag resp. bei Formularpflicht Empfang des entsprechenden amtlichen Formulars
b)	Anfechtung von Mietzinserhöhungen und einseitigen Vertragsänderungen	Empfang des entsprechenden amtlichen Formulars
c)	Anfechtung von Mietzinserhöhungen infolge von Erneuerungen und Änderungen	Empfang des amtlichen Formulars
d)	Mietzinsherabsetzungen infolge Hypothekarzinssenkungen	Herabsetzungsbegehren des Mitglieds
e)	Wahrnehmung von Mängelrechten des Mitglieds	Eintritt des Mangels*
f)	Erneuerungen und Änderungen am Mietobjekt durch Vermieterin bzw. Vermieter	Schriftliche Mitteilung oder Mieterinformation
g)	Anfechtung der Kündigung von Mietverhältnissen sowie Erstreckung	Empfang des amtlichen Formulars betreffend Kündigung
h)	Rückforderung des Depots nach Beendigung des Mietverhältnisses	Beendigung des Mietverhältnisses

i)	Entschädigungsgesuche nach Beendigung des Mietverhältnisses für Mehrwert aufgrund von Erneuerungen/Änderungen durch Mitglied		Beendigung des Mietverhältnisses
j)	Abwehr von Ansprüchen der Vermieterin bzw. des Vermieters nach Beendigung des Mietverhältnisses		Beendigung des Mietverhältnisses
k)	Anfechtung von Heiz- und Nebenkosten (auch vergangene)	Abrechnung durch Vermieterin/Vermieter zugestellt	Erhalt der neusten Abrechnung
		Abrechnung durch Mitglied einverlangt	Erfolgreiche Aufforderung plus 30 Tage**

* bei schleichenden Mängeln wird auf die Einrede der Vorzeitigkeit verzichtet, sofern die Mitgliedschaft seit mehr als 9 Monaten besteht. Als schleichende Mängel gelten Mängel, welche temporär behoben werden konnten und später erneut aufgetreten sind.

** auf die Einrede der Vorzeitigkeit wird verzichtet, sofern die Mitgliedschaft seit mehr als 9 Monaten besteht.

9. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung sowie – soweit anwendbar – die EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Coop Rechtsschutz AG erfasst und bearbeitet insoweit lediglich Personendaten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendig sind. Die Personendaten werden vertraulich behandelt und gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Ausführliche Informationen zur Bearbeitung der Personendaten durch die Coop Rechtsschutz AG finden Sie in der Datenschutzerklärung (www.cooprecht.ch/de/datenschutzerklaerung).

Die Personendaten sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

